

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/5530**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn  
Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

ausschließlich per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Düsseldorf, 6. November 2025

714/617

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDEDXXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer  
Vorschriften**  
**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -  
(Drucksache 20/3589)**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Drucksache 20/3589) vom 11.09.2025 Stellung nehmen zu können. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.07.2025 zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Änderung des Stiftungsgesetzes angemerkt, begrüßen wir die generelle Zielsetzung der Entlastungen für Stiftungen. Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

**Zu § 8 Absatz 1**

In § 8 Absatz 1 wird geregelt, dass eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung zu erstellen und der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung vorzulegen ist. Vor dem Hintergrund der Harmonisierung der einzelnen Landesstiftungsgesetze würden wir die vorgeschlagene Anpassung des Wortlauts nach § 8 Absatz 1 begrüßen.

In der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung wird indes ausgeführt, dass in der Verordnung (Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (StiftGVO) vom 15. Juli 2024) klargestellt wird, dass

**GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:**  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/4** zum Schreiben vom 06.11.2025 an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes Bestandteile der Jahresabrechnung sind. Wir weisen darauf hin, dass die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorgaben nach §§ 84a Abs. 1 i.V.m. 259, 666 BGB und auch alle übrigen Landesstiftungsgesetze als Mindestumfang für die Jahresabrechnung „lediglich“ eine Vermögensübersicht und eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung fordern. Ergänzend zur Jahresabrechnung wird in allen Landesstiftungsgesetzen ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gefordert. Dieser stellt, neben der Jahresabrechnung, ein zusätzliches Instrument im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörden dar.

Sofern eine einheitliche Definition der Jahresabrechnung in allen Bundesländern angestrebt wird, sollte eine Anpassung in § 1 Abs. 1 StiftGVO erfolgen. In diesem Fall sollte zum Ausdruck kommen, dass der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks kein Bestandteil der Jahresabrechnung ist, sondern ein gesondertes Instrument darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Elemente der Jahresabrechnung einer Prüfung unterliegen. Die Ergänzung der Jahresabrechnung um den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes würde also auch zu einer Pflichtprüfung des Berichts führen. Sofern hierfür ein Bedarf gesehen wird, ist der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer gerne bereit, zu unterstützen. Hierzu sollten die Elemente des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Reichweite der Prüfung dieses Berichts konkretisiert werden.

#### Zu § 8 Absatz 2:

In § 8 Absatz 2 wird aufgeführt, dass die zuständige Behörde von einer eigenen Prüfung absehen soll, „*wenn der Stiftung in dem Prüfvermerk ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk oder Prüfvermerk erteilt worden ist*“.

Wie in unserem Schreiben vom 09.07.2025 zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Änderung des Stiftungsgesetzes und vom 20.12.2024 zu Zweifelsfragen zur Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (StiftGVO) vom 15. Juli 2024 erläutert, erteilt der Wirtschaftsprüfer einer Stiftung je nach Prüfungsgegenstand einen Bestätigungsvermerk (handelsrechtlicher Jahresabschluss) oder einen Prüfungsvermerk (Jahresrechnung). Der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk kann dabei je nach Ergebnis der Prüfung uneingeschränkt, eingeschränkt oder ver sagt sein (dann Versagungsvermerk).

**Seite 3/4** zum Schreiben vom 06.11.2025 an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Wir regen daher an, die Begrifflichkeiten in Absatz 2 wie folgt anzupassen: „[...] Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk erteilt worden ist.“

### Zu § 8 Absatz 3

§ 8 Absatz 3 soll nach dem Gesetzentwurf weiterhin ersatzlos gestrichen werden. In den Anmerkungen zur geplanten Streichung von § 8 Absatz 3 wird Folgendes weiterhin ausgeführt:

*Die Regelung in Absatz 3 „sollte mindestens zur Erstellung des Abschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichten, bei dem dieser erklärt, pflichtgemäß agiert zu haben. Eine solche Jahresabrechnung durch einen Angehörigen der prüfenden Berufe erfolgt jedoch nur in seltenen Fällen. Wenngleich jeder Wirtschaftsprüfer über die Befähigung zur Erstellung einer Jahresabrechnung verfügt, sind eine Vielzahl nur bereit, eine Prüfung nach Abschlusserstellung durch einen Dritten vorzunehmen. Wenn jedoch zunächst Buchhalter oder Steuerberater für die Erstellung der Jahresabrechnung und in einem zweiten Schritt ein Wirtschaftsprüfer für das Testat beauftragt werden muss, kann dies mit Blick auf die übrigen Verwaltungskosten der Stiftung zu unverhältnismäßigen Kosten führen.“*

In unserem Schreiben vom 20.12.2024 zu Zweifelsfragen zur Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (StiftGVO) vom 15. Juli 2024 hatten wir die Absicht des Ministeriums aufgegriffen, die im StiftG SH ab einer Höhe des Grundstockvermögens von EUR 2 Mio. vorgesehene Pflichtprüfung durch einen von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Jahresabschluss/Jahresrechnung zu ersetzen. Wir haben darauf hingewiesen, dass eine solche Änderung im StiftG SH selbst geregelt werden müsste bzw. dies nicht allein in der das Gesetz konkretisierenden Landesverordnung erfolgen dürfte. Zudem hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass Wirtschaftsprüfer, die eine Jahresrechnung einer Stiftung erstellen, nicht gleichzeitig die Prüfung dieser Jahresrechnung durchführen dürfen (vgl. § 319 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3a) HGB; sog. „Selbstprüfungsverbot“. Die in den Anmerkungen zur Streichung von Absatz 3 aufgeführte Begründung scheint daher zu verdeutlichen, dass Wirtschaftsprüfer das Selbstprüfungsverbot pflichtgemäß beachten.

In der Begründung wird ebenfalls weiterhin ausgeführt, dass Stiftungsaufsichtsbehörden „nicht selten trotz Testat“ in die Prüfung einsteigen, da „offensichtliche

**Seite 4/4** zum Schreiben vom 06.11.2025 an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

„Fehler vorliegen“. Hierfür liegen uns auch bis heute keine Anhaltspunkte vor. Wir regen daher einen gemeinsamen Austausch an, um die Situation besser einordnen und ggf. Maßnahmen ableiten zu können. Ein solcher Austausch könnte auch dazu dienen, ein möglichst gemeinsames Verständnis zum prüferischen Vorgehen sowie zur Verwertung der Arbeit des Prüfers zu gewinnen.

Insgesamt regen wir an, von einer ersatzlosen Streichung von § 8 Absatz 3 abzusehen. Die in den Anmerkungen aufgeführte damalige Begründung zur Einführung einer Pflichtprüfung in § 8 Absatz 3, die erstmalig mit Änderung des Gesetzes zum 01.07.2023 eingeführt wurde, unterstützen wir.

**Zu § 8 Absatz 7:**

Bezüglich der vorgesehenen Anpassung in § 8 Absatz 7 verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8 Absatz 1.

Gerne verweisen wir auch auf die mit Schreiben vom 20.12.2024 zu Zweifelsfragen zur Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (StiftGVO) vom 15. Juli 2024 aufgeführten Punkte. Wir würden uns freuen, wenn diese bei einer Änderung der StiftGVO Beachtung finden könnten.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen weiterhelfen. Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung, um die skizzierten Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf und der StiftGVO bei Bedarf detaillierter zu erörtern.

Mit besten Grüßen

Melanie Sack

Dr. Daniel P. Siegel